



April 2020

Ihre Ansprechpartner

Markus Anderrüthi

Partner Corporate Tax, Zug
+41 58 792 68 81
markus.anderruethi@ch.pwc.com

Remo Küttel

Partner Corporate Tax, Zug
+41 58 792 68 69
remo.kuettel@ch.pwc.com

Marcel Wyrsch

Director Corporate Tax, Zug
+41 58 792 68 26
marcel.wyrsch@ch.pwc.com

Shane Sibler

Senior Manager Corporate Tax, Zug
+41 58 792 46 93
shane.sibler@ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Zug

Mit der Schweizer Unternehmenssteuerreform wird die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung sichergestellt und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort bleibt erhalten. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sowie dessen Umsetzung ins kantonale Steuerrecht und beinhalten die Abschaffung des kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Steuerpaket mit 66,4 % Ja-Stimmen angenommen. Die Inkraftsetzung erfolgte per 1. Januar 2020. Gegen die vom Zuger Regierungsrat beschlossene Steuergesetzrevision wurde kein Referendum ergriffen. Die Referendumsfrist ist am 3. September 2019 unbenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung der Gesetzesanpassungen erfolgte per 1. Januar 2020.

Um die Standortattraktivität zu wahren und potenzielle Abwanderungen in Kantone und/oder Länder mit tieferer Steuerbelastung zu vermeiden, führte der Kanton Zug deshalb die volle Palette (ausser Abzug für Eigenfinanzierung) der im StHG vorgesehenen, international anerkannten Ersatzmassnahmen in vollem Umfang ein. Zu den Ersatzmassnahmen gehört namentlich die Einführung folgender Massnahmen:

Ein zusätzlicher Abzug für F&E-Aufwendungen von maximal 50 % und eine Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 90 %. Zusätzlich wurde der Gewinnsteuersatz (effektiver Steuersatz kombiniert) auf 11,91 % herabgesetzt.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Zug entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Zug zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Zug

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Für alle juristischen Personen gilt ein einheitlicher Kapitalsteuersatz von 0,5 Promille (zu multiplizieren mit dem Steuerfuss der Gemeinde). Die Steuerbemessungsgrundlage für das zu versteuernde Kapital wird um 98 % auf den Umfang der qualifizierten Beteiligungen, immaterielle Vermögenswerte, welche für die Patentbox qualifizieren, und auf konzerninterne Darlehen reduziert.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von bis zu 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden einmalig frühere F&E-Aufwendungen, welche in früheren Steuerperioden bereits berücksichtigt wurden, zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Auf Antrag können bei Eintritt in die Patentbox frühere F&E-Aufwendungen während 5 Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet werden. Diese Alternative verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentboxentlastung.

Übergangsregelung und Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften werden während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von 0,8 – 1,6 % (Erhöhung um 0,2 % p.a., zu multiplizieren mit dem Steuerfuss der Gemeinde) besteuert. Alternativ ist gemäss bisheriger Praxis eine freiwillige Aufdeckung (altrechtlicher Step-up) mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über 5 Jahre bis spätestens mit der Einreichung der Steuererklärung 2020 möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Aufgrund des niedrigen ordentlichen Steuersatzes wurde im Kanton Zug **kein** Eigenfinanzierungsabzug eingeführt.



Anpassung des Gewinnsteuersatzes

Der gesetzliche Gewinnsteuersatz im Kanton Zug ist von max. 5,75 % auf einen einheitlichen Steuersatz von 3,5 % angepasst worden. Dies führt zu einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonssteuer Gemeinde Zug) von 11,91 %.

Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäfts- oder im Privatvermögen, werden die Dividenden weiterhin für die Bemessung der Steuerbemessungsgrundlage nur zu 50 % berücksichtigt.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Zug diese Begrenzung bei 70 % (=maximal zulässiger Prozentsatz) angesetzt. Damit werden in jedem Fall mindestens 30 % des Gewinns ordentlich besteuert.

F&E Zusatzabzug

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann ein zusätzlicher Abzug von maximal 50 % auf in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen abgezogen werden.